

Allgemeine Bedingungen für die Home-Assistance (HA 2006)

Fassung 2006 (Nr. 1333)

Antragsteller (Versicherungsnehmer) ist die Person, die den Versicherungsvertrag mit der ERGO Versicherung Aktiengesellschaft abschließt.

Versicherer ist die ERGO Versicherung Aktiengesellschaft, 1110 Wien, ERGO Center Businesspark Marximum / Objekt 3, Modecenterstraße 17.

INHALT

Artikel 1	Gegenstand und Umfang der Versicherung	Artikel 10	Risikoausschlüsse
Artikel 2	Abwicklung, Beauftragung von Dritten, Voraussetzungen für die Geltendmachung von Leistungen	Artikel 11	Obliegenheiten
Artikel 3	Versicherungsfall	Artikel 12	Leistungsbegrenzungen, Subsidiarität
Artikel 4	Versicherte Personen/Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag	Artikel 13	Haftungsausschluss
Artikel 5	Zeitlicher Geltungsbereich	Artikel 14	Beendigung des Versicherungsvertrages
Artikel 6	Örtlicher Geltungsbereich	Artikel 15	Regressrecht des Versicherers
Artikel 7	Begriffsbestimmungen	Artikel 16	Ansprüche des Versicherers gegenüber Dritten
Artikel 8	Leistungen	Artikel 17	Fälligkeit der Versicherungsleistung, Verjährung
Artikel 9	Versicherungsprämie, Beginn des Versicherungsschutzes, Fälligkeit der Prämie	Artikel 18	Abtretung und Verpfändung von Versicherungsansprüchen
		Artikel 19	Informationen zum anwendbaren Recht

Artikel 1 Gegenstand und Umfang der Versicherung

1. Der Versicherer informiert, berät, organisiert Hilfs- und Beistandsleistungen und trägt in den hierfür vorgesehenen Notfällen (Artikel 8) die den versicherten Personen entstehenden Kosten.
2. Versicherungsschutz wird im jeweiligen Versicherungsfall im Umfang und nach Maßgabe dieser Versicherungsbedingungen geboten.

Artikel 2 Abwicklung, Beauftragung von Dritten, Voraussetzungen für die Geltendmachung von Leistungen

1. Der Versicherer hat eine Notfallzentrale eingerichtet, die das gesamte Jahr hindurch rund um die Uhr in Betrieb ist. Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Leistungen aus dem gegenständlichen Versicherungsvertrag ist, dass in allen Fällen diese Notfallzentrale telefonisch unter der Telefonnummer, die auf der Kundenkarte und der Polizzae angeführt ist, kontaktiert wird.
2. Aufgrund eines solchen Anrufes erteilt die Notfallzentrale die gewünschten Informationen oder organisiert sämtliche notwendige Hilfs- und Beistandsmaßnahmen, insbesondere alle erforderlichen Kontakte zu Werkstätten, Hotels, Dienstleistungsunternehmen und Rechtsanwälten. In jenen Fällen, in denen der Versicherer darüber hinaus nach Maßgabe von Artikel 8 auch Kosten solcher Hilfs- und Beistandsleistungen trägt, erfolgt die Beauftragung von Dritten mit der Erbringung von Leistungen aus dem gegenständlichen Versicherungsvertrag durch den Versicherungsnehmer oder den versicherten Personen selbst oder über deren Auftrag durch die Notfallzentrale im Namen und auf Rechnung des Versicherungsnehmers oder der jeweiligen versicherten Personen. In all diesen Fällen entsteht kein direktes Vertragsverhältnis zwischen dem beauftragten Dritten und dem Versicherer (Artikel 13).
3. Es besteht kein Anspruch auf Kostenersatz aus dem gegenständlichen Versicherungsvertrag, wenn Hilfs- und Beistandsleistungen vom Versicherungsnehmer oder den versicherten Personen ohne vorherige Zustimmung der Notfallzentrale selbst organisiert oder Dritte vom Versicherungsnehmer oder den versicherten Personen direkt ohne Einschaltung der Notfallzentrale gemäß Pkt. 1. und 2. beauftragt werden.

Artikel 3 Versicherungsfall

Versicherungsfall ist bei der Inanspruchnahme von Informations-, Organisations- und Versicherungsleistungen rund um das versicherte Risiko ein Notfall gemäß Artikel 7 Pkt. 1.

Artikel 4 Versicherte Personen/Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag

1. Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer und nahestehende Personen (versicherte Personen), welche im gemeinsamen Haushalt leben und dort hauptgemeldet sind.
2. Alle versicherten Personen sind jeweils für sich für die Erfüllung sämtlicher Obliegenheiten, der Schadenminderungs- und Rettungspflicht verantwortlich.
3. Die Ausübung und Geltendmachung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag stehen nur dem Versicherungsnehmer zu. Mitversicherte Personen können Deckungsansprüche aus dem gegenständlichen Versicherungsvertrag gegenüber dem Versicherer nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers geltend machen.

Artikel 5 Zeitlicher Geltungsbereich

Die Versicherung erstreckt sich auf Versicherungsfälle, die während der Laufzeit des Versicherungsvertrages eintreten.

Artikel 6 Örtlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf den in der Polizzae angeführten Versicherungsort, sofern bei den einzelnen Leistungen gemäß Artikel 8 nicht entsprechende Einschränkungen oder Abweichungen angeführt sind.

Artikel 7 Begriffsbestimmungen

1. Notfall
Als Notfall wird ein Schadenereignis bezeichnet, das eine sofortige Maßnahme erfordert, um einen größeren Folgeschaden an den versicherten Sachen zu vermeiden. Dazu zählen folgende Schadenereignisse:
 - Störungen bei Heizung, Wasserversorgung und Wasserentsorgung, Energieversorgung sowie von Tiefkühlgeräten
 - Beschädigungen des Daches oder der Außenverglasung am versicherten Objekt
 - Verlust von Schlüsseln zu Eingangstüren des versicherten Objektes
 - Beschädigte oder zerstörte Schlösser des versicherten Objektes
2. Nahestehende Person
Als nahestehende Personen gelten ausschließlich Ehegatten oder Lebensgefährten und deren Kinder (auch Enkel-, Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder).

Artikel 8 Leistungen

1. Allgemeines
- 1.1 Die Notfallzentrale des Versicherers
 - bietet 24 Stunden Schadenaufnahme und unverzügliche Weiterleitung an den Versicherer.
 - informiert, berät (reine Informationsleistungen),
 - organisiert Hilfs- und Beistandsleistungen (Organisationsleistungen) bei einem Notfall und
 - trägt in den hierfür vorgesehenen Fällen darüber hinaus die genannten Kosten bis zum jeweiligen Höchstbetrag (Kostentragung) im Umfang und nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.
- 1.2 In allen Fällen, in denen der Versicherer die Kosten bis zu einer bestimmten Höhe trägt, ist darin die Mehrwertsteuer entsprechend den gesetzlichen Vorschriften enthalten.
2. Handwerkerservice
Der Versicherer organisiert eine(n)
 - Installateur bei Schäden oder Defekten an Gas-, Wasser- und Heizungsinstallationen
 - Elektriker bei Schäden oder Defekten an Elektro- und Heizungsinstallationen
 - Dachdecker, Zimmermann oder Spengler zur Dachreparatur an Ein- oder Zweifamilienwohnhäusern
 - Elektrotechniker bei Schäden, Defekten oder Ausfall von Kühl-, Gefrier- und Heizungsgeräten
 - Glaser bei Bruchschäden an der Außenverglasung
 - Rohrreinigungsfirma bei Verstopfung des Rohrsystems
 - Tischler oder Schlosser bei Schäden oder Defekten an Eingangstüren oder Fenstern der Wohnräumlichkeiten

Darüber hinaus leistet der Versicherer bei einem Notfall infolge eines oben genannten Schadenereignisses Kosten in Form einer Leistungspauschale bis zu 250,- Euro. Der Versicherer erbringt diese Leistung auch dann, wenn die von Professionisten erbrachte Leistung nicht oder nur teilweise unter den Versicherungsschutz der jeweiligen einschlägigen Allgemeinen und Besonderen Sachversicherungsbedingungen fällt. Voraussetzung dafür ist, dass der betreffende Handwerker über die Notfallzentrale organisiert wurde.
3. Ersatzunterkunft
Bei Unbewohnbarkeit der versicherten Räumlichkeiten infolge eines Notfalls übernimmt der Versicherer für maximal 5 Tage, nicht jedoch über den Tag hinaus, an dem die Bewohnbarkeit der Wohnung wieder hergestellt werden konnte, die Übernachtungskosten in einem Hotel- oder Pensionszimmer. Der Höchstbetrag für diese Leistung beträgt 60,- Euro pro Übernachtung und versicherter Person.
4. Bewachung der versicherten Räumlichkeiten
Ist nach einem Notfall die Bewachung der versicherten Räumlichkeiten aufgrund sicherheitsbehördlicher Standards notwendig, übernimmt der Versicherer die Kosten der Bewachung bis zum nächsten Werktag bis max. 500,- Euro.
5. Schlüsseldienst
Wenn die versicherte Person die Eingangstür nicht öffnen kann, organisiert und trägt der Versicherer die Kosten der Türöffnung bis max. 250,- Euro.
6. Schlossänderungskosten
Wenn der versicherten Person der Eingangstürschlüssel durch Diebstahl abhanden gekommen ist, organisiert und trägt der Versicherer die Kosten der Arbeitszeit für den Schlossaustausch bis max. 250,- Euro. Nicht ersetzt werden Kosten für das neue Schloss selbst.
7. Umzugsdienste / Notlagerung
Der Versicherer nennt Umzugsfirmen bzw. Speditionen, wenn die Wohnungseinrichtung nach einem Notfall vorübergehend verbracht werden muss, sowie Möglichkeiten, wo diese gelagert werden kann (Kostenübernahme bis max. 500,- Euro).

Artikel 9 Versicherungsprämie, Beginn des Versicherungsschutzes, Fälligkeit der Prämie

1. Der Versicherungsnehmer hat die erste Prämie einschließlich der Nebengebühren gegen Aushändigung der Polizze, Folgeprämien einschließlich Nebengebühren an den in der Polizze festgesetzten Zahlungsterminen zu entrichten.
2. Der Versicherungsschutz beginnt mit der Einlösung der Polizze, jedoch nicht vor dem darin festgesetzten Zeitpunkt. Wird die erste Prämie erst nach diesem Zeitpunkt eingefordert, alsdann aber binnen 14 Tagen bezahlt, beginnt der Versicherungsschutz zu dem in der Polizze festgesetzten Zeitpunkt.
3. Für die Folgen nicht rechtzeitiger Prämienzahlung gelten die §§ 38, 39, 39a bzw. 91 VersVG. Die gerichtliche Geltendmachung des Anspruches auf rückständige Folgeprämien kann nur innerhalb eines Jahres nach Ablauf der nach §§ 39 bzw. 91 VersVG gesetzten Zahlungsfristen erfolgen.
4. Hat der Versicherer mit Rücksicht auf die vereinbarte Vertragszeit eine Ermäßigung der Prämie gewährt, kann er bei einer vorzeitigen Auflösung des Vertrages die Nachzahlung des Betrages fordern, um den die Prämie höher bemessen worden wäre, wenn der Vertrag nur für den Zeitraum abgeschlossen worden wäre, während dessen er tatsächlich bestanden hat.

Artikel 10 Risikoausschlüsse

1. Kein Versicherungsschutz besteht für sämtliche Versicherungsfälle, die
- 1.1 mit Aufruhr, innere Unruhen, Kriegereignisse, Verfügungen von hoher Hand, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit hoheitsrechtlichen Anordnungen aufgrund einer Ausnahmesituation an eine Personenmehrheit gerichtet sind, und Erdbeben unmittelbar oder mittelbar zusammenhängen,

- 1.2 bei der Vorbereitung oder Begehung gerichtlich strafbarer Handlungen durch eine versicherte Person eintreten, sowie für Versicherungsfälle, die vorsätzlich herbeigeführt werden,
- 1.3 mit nuklearen Ereignissen in unmittelbarem Zusammenhang stehen.
- 2. Kein Versicherungsschutz besteht darüber hinaus im Rahmen von Organisations- und Versicherungsleistungen rund um das versicherte Risiko (Artikel 8 Pkt. 2 bis 7) für Versicherungsfälle, wenn
 - 2.1 der Versicherungsfall grob fahrlässig herbeigeführt wurde,
 - 2.2 der Versicherungsfall infolge mangelhafter Wartung des Wohnhauses entstanden ist oder der Mangel am versicherten Gebäude bereits vor Vertragsbeginn bestanden hat oder erkennbar war.

Artikel 11 Obliegenheiten

- 1. Als Obliegenheiten, deren Verletzung nach Eintritt des Versicherungsfalles gemäß § 6 des Versicherungsvertragsgesetzes die Freiheit des Versicherers von der Verpflichtung zur Leistung bewirkt, werden bestimmt
 - 1.1 dass der Notfallzentrale des Versicherers Versicherungsfälle gemäß Artikel 3 noch vor Inanspruchnahme von Leistungen unverzüglich telefonisch anzuzeigen sind.
 - 1.2 dass der Schaden so gering wie möglich zu halten ist und eventuelle Weisungen des Versicherers zu befolgen sind.
 - 1.3 dass nach Möglichkeit zur Feststellung des Sachverhalts beizutragen ist und dem Versicherer jede zumutbare Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungspflicht zu gestatten ist sowie Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorzulegen sind.
 - 1.4 dass der Versicherer bei der Geltendmachung der aufgrund seiner Leistungen auf ihn übergegangenen Ersatzansprüche gegenüber Dritten zu unterstützen ist und ihm die hierfür benötigten Unterlagen auszuhändigen sind.
 - 1.5 dass dem Versicherer auf dessen Anfrage Unterlagen zur Verfügung zu stellen sind, aus denen sich die Berechtigung der mitversicherten Personen ergibt.

Artikel 12 Leistungsbegrenzungen, Subsidiarität

- 1. Haben die versicherten Personen aufgrund der Leistung des Versicherers Kosten erspart, die sie ohne den Schadeneintritt hätten aufwenden müssen, kann der Versicherer die Leistung um einen Betrag in Höhe dieser Kosten kürzen. Die versicherten Personen können insgesamt keine Entschädigung verlangen, die ihren Gesamtschaden übersteigt.
- 2. Aus dem abgeschlossenen Versicherungsvertrag wird vereinbarungsgemäß nur in dem Umfang eine Leistung erbracht, soweit nicht aus einem anderen zur Zeit des Vertragsabschlusses bestehenden Versicherungsvertrag mit einem Privatversicherer oder einer anderen Institution mit gleichem oder ähnlichem Unternehmenszweck für dasselbe Interesse und dieselbe Gefahr ein Leistungsanspruch geltend gemacht werden könnte. Dies gilt auch für den Fall, dass aus einem solchen Vertrag, aus einem vom Versicherungsnehmer oder von den versicherten Personen zu vertretenden Umstand, kein Versicherungsschutz/Anspruch gegeben ist. Sofern der Versicherer trotz bestehender Subsidiarität bereits Leistungen erbracht hat, gehen die Ersatzansprüche der versicherten Personen gegenüber Dritten mit Zahlung auf den Versicherer über.

Artikel 13 Haftungsausschluss

- 1. Der Versicherer haftet nicht für Schäden, die dem Versicherungsnehmer oder den versicherten Personen von Dritten im Zusammenhang mit der Erbringung von Versicherungsleistungen aus dem gegenständlichen Versicherungsvertrag zugefügt werden.
- 2. Dies gilt insbesondere für alle Nachteile und Schäden sämtlicher gemäß Artikel 4 versicherter Personen, die durch mangelhafte Leistungserbringung oder schuldhaftige Handlungen Dritter, welche im Namen und auf Rechnung des Versicherungsnehmers oder der versicherten Personen von der Notfallzentrale gemäß Artikel 2 oder von diesen selbst beauftragt wurden, verursacht werden.

Artikel 14 Beendigung des Versicherungsvertrages

- 1. Der gegenständliche Versicherungsvertrag wurde als Zusatzpaket zu einer Haushalt-/Eigenheimversicherung abgeschlossen und teilt daher das rechtliche Schicksal des zugrunde liegenden Haushalt-/Eigenheimversicherungsvertrages. Nach mindestens einjähriger Versicherungsdauer kann unter Einhaltung einer Frist von einem Monat der Vertrag von beiden Vertragsparteien zum Ablauf der Versicherungsperiode schriftlich gekündigt werden.
- 2. Bei Wegfall des versicherten Interesses gilt § 68 des Versicherungsvertragsgesetzes.
- 3. Hinsichtlich des Kündigungsrechtes im Versicherungsfall gilt § 96 des Versicherungsvertragsgesetzes.
- 4. Wird vom Versicherungsnehmer oder vom Versicherer der gegenständliche Vertrag nach Punkt 1 gekündigt, so bleibt die zugrunde liegende Haushalt-/Eigenheimversicherung weiter bestehen. Dies gilt ebenso bei einvernehmlicher Auflösung des Vertrages.

Artikel 15 Regressrecht des Versicherers

- 1. Die vom Versicherer erbrachten Leistungen sind vom Versicherungsnehmer zur Gänze zurückzuzahlen, wenn sich erst nachträglich herausstellt, dass zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles wegen Prämienzahlungsverzug oder Vorliegen eines Risikoausschlusses gemäß Artikel 10 kein Versicherungsschutz bestanden hat. Dies gilt auch, wenn der Versicherer wegen Verletzung von Obliegenheiten gemäß Artikel 11 leistungsfrei ist, wobei in diesem Fall die Rückzahlungspflicht im Umfang und nach Maßgabe des § 6 des Versicherungsvertragsgesetzes besteht.
- 2. Die mitversicherten Personen haften bei Vorliegen eines Risikoausschlusses sowie bei Obliegenheitsverletzungen solidarisch mit dem Versicherungsnehmer für die Rückzahlung der für sie erbrachten Leistungen.

Artikel 16 Ansprüche des Versicherers gegenüber Dritten

- 1. Steht dem Versicherungsnehmer ein Schadenersatzanspruch gegen einen Dritten zu, so besteht unbeschadet des gesetzlichen Überganges aufgrund der Bestimmung des § 67 des Versicherungsvertragsgesetzes, für den Versicherungsnehmer die Verpflichtung, diese Ansprüche bis zur Höhe, in der aus dem Versicherungsvertrag Kostenersatz geleistet wird, an den Versicherer abzutreten.
- 2. Gibt der Versicherungsnehmer einen solchen Anspruch oder ein zur Sicherung des Anspruches dienendes Recht ohne Zustimmung des Versicherers auf, so wird dieser insoweit von der Verpflichtung zur Leistung frei, als er aus dem Anspruch oder dem Recht hätte Ersatz erlangen können. Soweit der Versicherungsnehmer von schadenersatzpflichtigen Dritten Ersatz der ihm entstandenen Aufwendungen erhalten hat, ist der Versicherer berechtigt, den Ersatz auf seine Leistungen anzurechnen.

Artikel 17 Fälligkeit der Versicherungsleistung, Verjährung

Die Versicherungsleistung wird nach Abschluss der für ihre Feststellung notwendigen Erhebungen fällig. Die Verjährung richtet sich nach § 12 des Versicherungsvertragsgesetzes.

Artikel 18 Abtretung und Verpfändung von Versicherungsansprüchen

Versicherungsansprüche können erst abgetreten oder verpfändet werden, wenn sie dem Grunde und der Höhe nach endgültig festgestellt sind.

Artikel 19 Informationen zum anwendbaren Recht

Die beantragte Versicherung unterliegt ausschließlich österreichischem Recht ohne die Verweisungsnormen des österreichischen internationalen Privatrechts. Vertragsgrundlagen sind der Antrag, allfällige Sondervereinbarungen, die Polizza einschließlich aller Polizzenanhänge, die Versicherungsbedingungen und der vereinbarte Tarif.